

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz**

**Konzept
für die praktische Ausbildung
der Nachwuchskräfte
für den Rechtspfleger-
und Justizfachwirtedienst**

Stand: April 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	3
2.	Arbeitsgruppe und Aufgaben	3
3.	Anforderungsprofil für Praxisausbilder	4
4.	Anerkennungsmöglichkeiten.....	4
5.	Stellung und Aufgaben der örtlichen Ausbildungsbeauftragten.....	5
6.	Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen für Praxisausbilder und örtliche Ausbildungsbeauftragte.....	6
7.	Aufgaben der Oberlandesgerichte	6
8.	Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.....	6

1. Vorbemerkungen

Die praktische Ausbildung der angehenden Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte ist neben der fachtheoretischen Unterweisung die zweite unerlässliche Säule, um den Gerichten und Staatsanwaltschaften qualitativ hochwertig ausgebildete Nachwuchskräfte zur Verfügung zu stellen. Sie bildet das Fundament für den späteren beruflichen Einsatz und ermöglicht eine flexible Verwendung in der bayerischen Justiz.

Daher ist es dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, den Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften, den Ausbildungsleitern und dem Hauptpersonalrat ein besonderes Anliegen, die praktische Ausbildung zu optimieren und mit diesem Konzept entsprechende Hilfestellungen für die Praxisausbilder und örtlichen Ausbildungsbeauftragten zu geben.

Ebenso ist es von großer Bedeutung, dass sich die Behörden-, Geschäfts- und Gruppenleiter vor Ort der Belange der Ausbildung annehmen, ihre Mitarbeiter motivieren, sich für die gute Ausbildung der künftigen Kollegen einzusetzen, und eine Ausbilder-tätigkeit auch entsprechend würdigen. Mit diesem Konzept soll daher bei allen Führungskräften das Bewusstsein gestärkt werden, dass das „Kümmern“ um die Ausbildung als wichtige Führungsaufgabe zu verstehen ist, die es im Sinne einer optimalen Nachwuchsförderung zu erfüllen gilt. Sie ist unabdingbar für die Funktionsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang ein ressourcengerechter Einsatz der Ausbildungskapazitäten.

Neben dem Anforderungsprofil für Praxisausbilder und den Aufgaben der örtlichen Ausbildungsbeauftragten enthält das Konzept die vorgesehenen Schulungsmaßnahmen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie grundsätzliche Regelungen.

2. Arbeitsgruppe und Aufgaben

- Die Arbeitsgruppe steht unter Leitung und organisatorischer Betreuung des Oberlandesgerichts München. Sie setzt sich zusammen aus den Ausbildungsleitern für die Rechtspfleger- und Justizfachwirteausbildung sowie den Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, der Mittelbehörden, des Fachbereichs Rechtspflege der FHVR in Starnberg, der Bayerischen Justizschule Pegnitz, der Gemeinsamen IT-Stelle der bayerischen Justiz und des Hauptpersonalrats.
- Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - Entwicklung eines Konzepts für die praktische Ausbildung der Rechtspfleger- und Justizsekretäranwärter
 - Evaluierung der im Konzept vorgesehenen Maßnahmen, Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung und Fortschreibung des Konzepts

3. Anforderungsprofil für Praxisausbilder

- Positive Einstellung zum Beruf, die etwa durch folgende Aussagen schlaglichtartig charakterisiert werden könnte:
 - „Ich fühle mich als Teil der bayerischen Justiz.“
 - „Mein Beruf ist (mir) wichtig.“
 - „In meinem Arbeitsumfeld fühle ich mich wohl.“
- Positive Einstellung zur Ausbildung, die etwa durch folgende Aussagen schlaglichtartig charakterisiert werden könnte:
 - „Ich bilde gerne (m)einen neuen Kollegen aus.“
 - „Die Anwärter können mir eine Hilfe sein.“
 - „Ich bin für die praktische Ausbildung der Anwärter verantwortlich.“
 - „Die Anwärter gehören dazu!“
- Sozialkompetenz und die Fähigkeit, diese durch eigenes Vorbild zu vermitteln
 - Kommunikationsfähigkeit, auch Hierarchie übergreifend
 - Konfliktfähigkeit
 - Kritikfähigkeit: Positive Kritik geben und Kritik annehmen können
 - Motivationsfähigkeit: Fähigkeit, sich selbst und die Anwärter zu motivieren
 - Durchsetzungsfähigkeit
 - Positive Einstellung zu den Anwärtern / Wertschätzung der Nachwuchskräfte
- Fachkompetenz und die Fähigkeit, diese im Sinne eines Wissenstransfers zu vermitteln
- Aufgeschlossene Einstellung zum EDV-Einsatz und die Fähigkeit, diese zu vermitteln
- Organisationsfähigkeit und Zeitmanagement sowie die Fähigkeit, diese auch durch eigenes Vorbild zu vermitteln
- Fortbildungsbereitschaft
 - in fachlicher Hinsicht
 - im EDV-Bereich
 - in Belangen der Ausbildung

4. Anerkennungsmöglichkeiten

- Bestätigung der Benennung als Praxisausbilder durch das Oberlandesgericht
- Lob durch die Behörden-, Geschäfts- und Gruppenleitung
- Bevorzugte Berücksichtigung von Praxisausbildern bei der Teilnehmerauswahl für Fortbildungsveranstaltungen
- Berücksichtigung bei Leistungsbezügen (z.B. Leistungsprämie)
- Beurteilung (eingehende Würdigung in den ergänzenden Bemerkungen, gegebenenfalls Einfluss auf das Prädikat)
- Aufnahme der Praxisausbilder in den Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Ausbildungsbehörde, um die Gewichtung dieser Funktion zu belegen

- Auswahl der Ausbildungsgerichte unter Berücksichtigung von deren förderungswürdiger Ausbildungsbereitschaft und des jeweiligen regionalen Bedarfs
- Würdigung der Ausbildungsleistungen dieser Behörden im Rahmen der Mittelzuweisung
- Berücksichtigung der Ausbildungsfunktion bei Personalmaßnahmen

5. Stellung und Aufgaben der örtlichen Ausbildungsbeauftragten

Bei jeder Ausbildungsbehörde werden durch die Oberlandesgerichte in Absprache mit den Ausbildungsleitern und den betreffenden Dienststellen, bei den Staatsanwaltschaften im Einvernehmen mit der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft, geeignete Mitarbeiter zu örtlichen Ausbildungsbeauftragten bestellt. Diese können auch Praxisausbilder sein. Die örtlichen Ausbildungsbeauftragten fungieren als Ansprechpartner insbesondere für die Nachwuchskräfte, die Praxisausbilder, die Ausbildungsleiter und die Ausbildungsreferate der Oberlandesgerichte. Die Bestellung zum örtlichen Ausbildungsbeauftragten ist in den Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Ausbildungsbehörde aufzunehmen.

Die örtlichen Ausbildungsbeauftragten sollen die zu betreuende Ausbildung selbst durchlaufen haben. Ausnahmsweise können beide Ausbildungen auch durch einen örtlichen Ausbildungsbeauftragten betreut werden. Bei Bedarf können große Dienststellen mehrere örtliche Ausbildungsbeauftragte zur Bestellung vorschlagen.

Aufgaben der örtlichen Ausbildungsbeauftragten sind insbesondere:

- Ansprechpartnerfunktion für alle Belange der praktischen Ausbildung
- Koordinierungsaufgaben wie
 - (Umsetzung der) Zuteilung der Anwärter zu den Praxisausbildern
 - Überwachung der rechtzeitigen Erstellung und Übersendung der Bewertungsbeiträge
- Persönliche Betreuung der Anwärter und Klärung organisatorischer Fragen wie
 - Begrüßung
 - Vorstellung in der jeweiligen Abteilung
 - Vertrautmachen mit den örtlichen Gegebenheiten
 - Büroausstattung
 - Schlüsselaushändigung
- Teilnahme an den verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen und Besuchen der Ausbildungsleiter bei der jeweiligen Ausbildungsbehörde

6. Fortbildungsveranstaltungen und Dienstbesprechungen für Praxisausbilder und örtliche Ausbildungsbeauftragte

- Inhalte:
 - Informationen über die Ausbildung (Fachtheorie und Fachpraktikum)
 - Rolle als Praxisausbilder
 - Wissenstransfer
 - Wissenskontrolle
 - Bedeutung des Feedbacks an Anwärter
 - Umgang mit Anwärtern
 - Bewertung der praktischen Ausbildung
 - Erfahrungsaustausch
- Umsetzung:
 - Eintägige verpflichtende Fortbildungsveranstaltung auf regionaler Ebene für Praxisausbilder und örtliche Ausbildungsbeauftragte
 - Regelmäßige Besuche der Ausbildungsleiter bei den Ausbildungsbehörden (möglichst alle zwei Jahre)
 - Bedarfsbezogene Dienstbesprechungen
 - Weiterbildungsveranstaltungen

7. Aufgaben der Oberlandesgerichte

- Die Umsetzung obliegt den Ausbildungsreferaten der Oberlandesgerichte, hinsichtlich der Staatsanwaltschaften im Einvernehmen mit der jeweiligen Generalstaatsanwaltschaft.
- Jährlicher Bericht an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz über die durchgeführten Veranstaltungen im vorausgegangenen Jahr jeweils zum 1. Februar eines Jahres, erstmals für das Jahr 2012 zum 1. Februar 2013
- Mitteilung des voraussichtlich notwendigen Mittelbedarfs für die im Folgejahr erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen jeweils zum 1. Dezember eines Jahres an das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

8. Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Genehmigung des Konzepts, auch bei künftig notwendigen Änderungen